

## Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden. Die Bepflanzungen sollen die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Heckenumrandungen sind nur einreihig zu pflanzen.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.
5. Einfassungen von Grabstätten sind nur mit Naturstein zulässig und müssen der Länge nach aus einem Stück mit mind. 0,06 m Breite angefertigt sein.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und Ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Natursteinplatten ist nur nach Antrag und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe (z.B. Plastik- oder Papierblumen) sind nicht erlaubt.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken die nicht zu seiner Grabstätte gehören ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen.
10. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet seine Grabstätte, sowie 0,15 m rechts und links von seiner Grabstelle sauber zu halten. Unebenheiten sind auszugleichen, um einer Unfallgefährdung vorzubeugen. Die Hauptwege sind ausschließlich durch die Friedhofsgärtner zu pflegen.
11. Auf dem Urngemeinschaftsgrabfeld und Sarggemeinschaftsfeld sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen. Ausnahmen sind erlaubt in der Zeit zwischen den Feiertagen „Totensonntag“ bis „Heilige Drei Könige“. Der Grabschmuck ist vom Nutzungsberechtigten dann wieder abzuräumen.
12. Auf den Rasenwahlgräbern ist grundsätzlich kein Blumenschmuck erlaubt. Ausnahmen sind erlaubt in der Zeit zwischen den Feiertagen „Totensonntag“ bis „Heilige Drei Könige“.
13. Werden Grabstätten für länger als 6 Monate nicht gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung die Pflege in Auftrag geben auf Rechnung des Nutzungsberechtigten.
14. Einzuebene oder umzuwandelnde Grabstätten bei denen ein Bewuchs von mehr als 1,00 m Höhe zu entfernen sind werden nach Aufwand extra berechnet.

### II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind nicht erlaubt.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
6. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
7. Grabmale und Einfassungen sind nur aus Natursteinmaterial erlaubt.